

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 14.10.2019

WEITERBILDUNG

Das Programm für die Fort- und Weiterbildungen für das Winterhalbjahr 2019/20 ist bereits erschienen.

Bitte informieren Sie sich dazu unter: www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/

INFORMATIONEN

SAVE THE DATE – Prüfsachverständigentag 2019

Tag: Freitag, 25.10.2019

Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Ort: INSELHOTEL, Hermannswerder 30, 14473 Potsdam

Weitere Infos unter: www.bbik.de

Quelle: Brandenburgische Ingenieurkammer

Deutscher Sachverständigentag 2019

Am 21. und 22. November 2019 findet in Leipzig der Deutsche Sachverständigentag 2019 unter dem Motto „Unabhängig denken und handeln“ statt.

Veranstalter: BVS e.V.

Tagungsort: The Westin Leipzig, Gerberstr. 15, 04105 Leipzig

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.deutscher-sachverstaendigentag.de.

Quelle: BVS e.V.

Achtung: Alterssicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist.

Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-) Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- Euro). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z.B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen

können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!)

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne!

Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770.

Für Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

Baukammer Berlin

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin – Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter:

www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/

Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

Baukammer Berlin

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Öffentlich bestellte Sachverständige

Wiederbestellung:

Dipl.-Ing. Bernd Gützlaf

IBG Ingenieurbüro Bernd Gützlaf

Dorfstr. 21 C, 12621 Berlin

Tel.: 030 30812205, Fax: 030 30812206

E-Mail: guetzlaf@t-online.de

Sachgebiet: Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen

Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
AMi	Abdulrahman Alzuabi	1
AMi	Yannick Maximilian Böhm, B.Sc.	6
AMi	Moritz Bruck, B.Eng.	1
AMi	Dzhamilya Dzhumagazieva	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Tobias Grewenig	1
AMi	Timo Alexander Krekeler, B.Arts	1
FM	Andrea Meusel, B.Eng.	1
AMi	Ing. Salah Muhammad	1, 2, 3, 4, 5, 6
AMi	Yasaman Safiri	1, 5, 6
AMi	Diana Sander	1
AMi	Lisa Reinhardt	1, 6
AMi	Dewi Rizky Octarina, B.Sc.	1, 3, 6
FM	Maxim Shchetinin	3, 4
FM	Yubran Daniel	± 1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur
AMi = Außerordentliches Mitglied

Vergabe- und Vertragshandbuch für Freiberufliche Leistungen (Teil IV der ABau) – redaktionelle Änderungen

Die ABau-Formulare IV 211 F sowie IV 2111 F wurden redaktionell geändert. In beiden Formularen wurde unter Ziffer 3.3 der erste Absatz (Nachweis: „Auszug aus dem Gewerbezentralregister“) gestrichen.

Die genannten Formulare stehen ab sofort mit Stand: August 2019 in der ABau sowie auf der Vergabeplattform Berlin zu Verfügung.

Quelle: SenStadtWohn

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Einfach riesig!

Gasometer Oberhausen erhält den Titel „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“

Bei seiner Inbetriebnahme am 15. Mai 1929 war er der größte Gasbehälter Europas – der Gasometer in Oberhausen. Nun feiert er sein 90-jähriges Jubiläum. In diesem Rahmen ehrten die Bundesingenieurkammer und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen den „Riesen am Kanal“ am 6. September 2019 mit

dem Titel „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“.

Errichtet wurde der Gasometer Oberhausen als Scheibengasbehälter – einer für die damalige Zeit innovativen und wegweisenden Technik. Damit ließ sich das Gichtgas aus den nahegelegenen Hochöfen zwischenspeichern. Nach Zerstörungen durch zahlreiche Granateinschläge sowie durch einen Brand bei Bauarbeiten konnte der Gasometer von 1947 bis 1949 wieder aufgebaut werden und blieb bis 1988 in Betrieb. Danach entging er nur knapp dem Abriss. Dies konnte jedoch in letzter Minute durch den Rat der Stadt verhindert werden. 1994 wurde aus dem Wahrzeichen von Oberhausen eine außergewöhnliche Ausstellungshalle. Das technische Bauwerk entsprechend umzugestaltet war weltweit ein Pilotprojekt und eine Herausforderung. Bis heute gilt der Gasometer Oberhausen als Symbol für ein bedeutendes Stück Industriegeschichte.

„Vor 90 Jahren war der Gasometer Oberhausen ein technisches Meisterwerk. Sein Umbau zur höchsten Ausstellungshalle Europas vor 25 Jahren setzte kulturpolitisch ein Zeichen weit über die Region hinaus. Wir freuen uns daher doppelt, als 25. ‚Historisches Wahrzeichen‘ in eine wahrhaft beeindruckende Liste von Bauwerken aufgenommen zu werden“, sagt Jeanette Schmitz, Geschäftsführerin der Gasometer Oberhausen GmbH.

Anlässlich der Titelverleihung sowie der Feierlichkeiten zum 90-jährigen Jubiläum des Gasometers sagte Dr. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen: „Der Gasometer zählt zu den herausragenden Insignien der nordrhein-westfälischen Industriebaukultur. Mit seinen wegweisenden konstruktiven, ingenieurtechnischen und funktionalen Merkmalen hat er seinerzeit ebenso europaweit Maßstäbe gesetzt wie in seiner heutigen als moderne Kulturstätte. Ermöglicht hat dies eine herausragende und mutige Ingenieurleistung, die es mehr als verdient hat, mit dem Titel ‚Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland‘ geehrt zu werden.“

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer, würdigte in seinem Grußwort ebenfalls die Strahlkraft des Industriebaus: „Der Gasometer Oberhausen hat eine bewegte und bewegende Vergangenheit. Ingenieurinnen und Ingenieure haben hier gleich mehrfach ihr Können unter Beweis gestellt. Der für damalige Verhältnisse mächtige und innovative Gasspeicher ist bis heute ein eindrucksvolles Symbol der industriellen Entwicklung und des Strukturwandels und damit ein würdiges ‚Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland‘!“

Alle technischen und historischen Hintergründe zum Gasometer in Oberhausen sind in der Publikation von Norbert Gilson zusammengefasst, die in der Schriftenreihe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ erscheint. Seit 2007 erhielten 25 Bauwerke eine solche Auszeichnung. Die eigens hierzu herausgebrachte Schriftenreihe porträtiert alle ausgezeichneten Bauwerke. Weitere Informationen zu den Wahrzeichen sowie die jeweiligen Publikationen finden Sie unter:

www.wahrzeichen.ingenieurbaukunst.de

Die Auszeichnungsreihe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ wird unterstützt vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, den Ingenieurkammern der Länder und dem gemeinnützigen Förderverein „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“.

Quelle: BInGK

Baupreise steigen dramatisch

Behörden müssen jetzt Tempo machen beim Wohnungsbau
Nach Angaben des Statistischen Landesamtes IT.NRW steigen die Preise für den Neubau konventionell gefertigter Wohngebäude in Nordrhein-Westfalen weiter stark an: Im Mai 2019 lagen sie um 3,8 Prozent höher als im Vorjahresmonat. Im Vergleich zum Februar 2019 erhöhten sich die Preise im Mai 2019 um 0,5 Prozent. „Die Zahlen sind alarmierend. Während in 2016 die Steigerung von 1,6 Prozent bereits als höchste Teuerungsrate seit 2013 galt, erleben wir seit Ende 2017 eine Steigerung zwischen 3 und 4 Prozent jährlich. Das ist eine Verdoppelung des Preisanstiegs“, so Martin Dornieden, Vorsitzender des BFW Nordrhein-Westfalen. „Tatsächlich müssen wir in lang dauernden Wohnungsbauprojekten weitaus höhere Preissteigerungen einkalkulieren, denn bereits innerhalb weniger Monate werden Kostenvoranschläge nach oben korrigiert“, berichtet Dornieden aus der Unternehmerpraxis. Ursachen für den dramatischen Preisanstieg sind die hohe Auftragslage und der Fachkräftemangel im Baugewerbe. Weitere Infos beim BFW-Landesverband.

Quelle: IBR 9/19

Bauindustrieverband Ost veröffentlicht Schwarzbuch: Fachkräftebedarf in der deutschen Bauwirtschaft

Der Bauindustrieverband Ost hat bei seinen Mitgliedsunternehmen Daten zur gegenwärtigen Beschäftigungssituation abgefragt, um daraus ein komplexes Bild der Fachkräftesicherung in der ostdeutschen Bauindustrie zeichnen zu können. Die Ergebnisse finden Sie im „Schwarzbuch Bauwirtschaft – Zukunft der Fachkräftesicherung“. Neben der Beschreibung der aktuellen Fachkräftesituation in den Bauunternehmen werden Prognosen

zum zukünftigen Bedarf an gewerblichen Arbeitnehmern und Bauingenieuren gegeben. Abschließend zeigt der Verband Wege auf, die die Branche für die zukünftige Fachkräftesicherung gehen sollte.

Quelle: Bauindustrieverband Ost e.V.

Mitarbeiterversorgung: Arbeitgeber kann jetzt Lebensstandard der Fachkräfte absichern

Für Planungsbüros ist es wichtig, für Fachkräfte attraktiver zu werden. Pluspunkte kann das Büro mit innovativen Versicherungslösungen sammeln, mit denen es seiner sozialen Verantwortung als Arbeitgeber gerecht wird und sich vom Wettbewerb abhebt. Vorrangig ist diesbezüglich die Absicherung der auch für die Familien der Arbeitnehmer existenzbedrohenden Risiken Tod und Berufsunfähigkeit. Es kann eine Lösung angeboten werden, bei der das Unternehmen eine Kapitalzahlung an die Hinterbliebenen des Mitarbeiters im Falle seines Todes oder eine Invaliditätsrente ab 50-prozentiger Berufsunfähigkeit im zuletzt ausgeübten Beruf zusagt. In den Versicherungsschutz können auch Arbeitnehmer mit Vorerkrankungen aufgenommen werden, ganz ohne Gesundheitsprüfung. Der Arbeitgeber verspricht somit allen Mitarbeitern (oder einer definierten Gruppe), den Lebensstandard ihrer Familie zu sichern, da sich die Leistungen am Jahresgehalt orientieren – das kommt an! Versicherungsnehmer dieser Rückdeckungsversicherung ist das Unternehmen. Die Gruppenkalkulation und eine vereinfachte Verwaltung (Einzelmeldung nicht mehr erforderlich) verhelfen dem Arbeitgeber darüber hinaus zu Prämiensparnissen von durchschnittlich 40 Prozent gegenüber vergleichbaren Absicherungskonzepten. Es handelt sich um eine jährliche Zusage mit hoher Flexibilität zur individuellen Ausgestaltung, so dass eine Anpassung an die Situation des Unternehmens möglich ist. Mehr Infos unter: www.unita.de

Quelle: UNITA-Brief 9 – 10/19

Intensive Bautätigkeit setzt sich im Mai fort

Die Bauwirtschaft arbeitet weiter intensiv die Aufträge im Hoch- und Tiefbau ab. Bei zwei mehr zur Verfügung stehenden Arbeitstagen als im Vorjahresmonat haben die Unternehmen im Mai gut 7 Prozent mehr Stunden geleistet als im Mai 2018.

Die Umsätze im Bauhauptgewerbe stiegen im Mai um 13 Prozent; (real +7,2 Prozent). Kumulativ erreicht die Umsatzentwicklung damit knapp 32 Mrd. Euro (nominal +16 Prozent; real +9,7 Prozent). Die Preisentwicklung für Bauleistungen liegt weiterhin bei +6 Prozent.

„Insbesondere wegen der guten Auftragslage schauen wir weiter optimistisch in die kommenden Monate. Mit einem Auftragszuwachs um 8 Prozent (real +2 Prozent) geht das Tempo zwar etwas

zurück. Trotz hoher Produktion bleiben die Auftragsbücher aber insgesamt gut gefüllt“, so Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (ZDB).

Quelle: ZDB



Bundesinnenministerium veröffentlicht Erlass zur Anwendung der HOAI

Das Bundesministerium des Innern, für Bauen und Heimat (BMI) hat einen Erlass zur Anwendung der HOAI nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) veröffentlicht. Darin stellt das BMI klar, dass bei Verträgen, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, weiterhin von der Wirksamkeit auszugehen ist – „auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsabschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde.“ Zum weiteren (politischen) Vorgehen hat die Bundesingenieurkammer bereits erste Gespräche mit den zuständigen Ministerien geführt und wird diese zeitnah vertiefen.

Quelle: BMI

HOAI: Hat das EuGH-Urteil auch für privatwirtschaftliche Verträge sofortige Wirkung?

Juristen und Berufsorganisationen stellten in ihren Analysen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland klar, dass das bewährte Regelwerk der HOAI nach wie vor Gültigkeit besitze und lediglich die in § 7 geregelte Verbindlichkeit von Mindestsatz und Höchstsatz für europarechtswidrig erklärt worden sei. Eine der unmittelbaren juristischen Folgen des Urteils ist, dass seit 4. Juli Mindestsätze nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht, v.a. eingeklagt werden können, wenn zuvor bei Auftragserteilung schriftlich ein niedrigerer Pauschalpreis vereinbart worden ist. Umstritten ist, ob nur staatliche Stellen, d. h. die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts, aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts verpflichtet sind, ab 4. Juli sofort die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden oder ob das EuGH-Urteil auch auf Verträge mit privatwirtschaftlichen Auftraggebern sofortige Wirkung habe. Das OLG Hamm (Az 21 U 24/18) urteilte am 23. Juli, dass die Vorschriften der HOAI derzeit noch vollständig weiter gelten und in laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privaten anzuwenden sind, weil das EuGH-Urteil zwar die Bundesrepublik Deutschland binde, aber nicht den einzelnen Bürger. Demgegenüber wendet das OLG Celle (Az 14 U 182/18) das EuGH-Urteil in einem laufenden Gerichtsverfahren auch

zwischen Privaten bereits an. UNIT-JUR.-Netzwerk-Rechtsanwalt Dr. Johann Peter Hebel, Kommentator der HOAI-Textausgabe im Bundesanzeiger Verlag, geht von der sofortigen Wirkung auch im privaten Bereich aus: „Auch bei einem beispielsweise vor zehn Jahren geschlossenen Vertrag mit einem Bauträger kann sich kein Planer mehr darauf berufen, eine Honorarvereinbarung sei wegen Unterschreitung des Mindestsatzes unwirksam“.

Quelle: UNITA-Brief 9 – 10/19

Bundesregierung widerspricht Mahnschreiben der EU

In einem EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zur Auftragswertermittlung hat die Bundesregierung ihre Auslegung des Rechts verteidigt. Eine Entscheidung scheint in weiter Ferne. Die EU-Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Auftragswertermittlung bei Planungsleistungen eingeleitet. Die Bundesregierung hatte bis zum 28.05.19 Zeit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegenstand des Mahnschreibens war die Umsetzung der Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen mit Losaufteilung. In der deutschen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) regelt § 3 Abs. 7, wie ein Auftragswert ermittelt wird. Grundsätzlich ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen hat der deutsche Gesetzgeber jedoch festgestellt, dass nur Lose über gleichartige Leistungen addiert werden müssen. Laut Medien ist eine Ausnahme für Planungsleistungen nicht von der EU-Richtlinie gedeckt. Wie das Wirtschaftsministerium nun auf Anfrage mitteilt, hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission fristgerecht am 28.05. geantwortet und in dem Schreiben die korrekte Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht verteidigt. Brüssel könne nun das Vertragsverletzungsverfahren mit der begründeten Stellungnahme weiterführen oder einstellen. Möglich sei laut Ministerium auch, dass die Kommission weitere Nachfragen formuliert.

Quelle: IBR 9/19

HOAI-Preisrecht hat keine Relevanz für Berufshaftpflichtversicherung

Welche Folgen das Urteil des EuGH auch nach sich ziehen mag, auf den Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz von UNIT-Kunden wirkt sich die Entwicklung des Preisrechts nicht aus. Die Bedingungen aller Versicherungsgesellschaften, die UNIT vermittelt, nehmen schon seit Jahren keinen Bezug mehr auf die HOAI, auch Tarife und Tarifstaffeln tun das allenfalls indirekt. Klärungsbedarf gibt es dagegen für Kunden von Versicherern (deren Produkte UNIT nicht vermittelt), in deren bisherigen Bedingungen der Versicherungsschutz bei Unterschreiten der Mindestsätze der HOAI eingeschränkt oder eine Anpassung des Beitrages auf die fiktiven

Mindestsätze angenommen wird. Der deutsche Marktführer VHV betont in einer internen Mitteilung: „unsere Kunden müssen uns weiterhin wie gewohnt nur jährlich ihre Honorarsumme benennen, nach der die Versicherungsprämie berechnet wird. Wie sich diese Honorarsumme zusammensetzt bzw. auf welcher Basis ein Kunde mit seinen Auftraggebern abrechnet, spielt für unseren Tarif und die damit einhergehende Prämienberechnung keine unmittelbare Rolle“.

Quelle: UNITA-Brief 9-10/19

Mindest- und Höchstsätze der HOAI dürfen ab sofort nicht mehr angewendet werden!

OLG Celle, Urteil vom 23.07.2019 – 14 U 182/18 (nicht rechtskräftig); HOAI 2009 § 7 Abs. 4, 5; Richtlinie 2006/123/EG Art. 2 Abs. 1, Art. 15

1. Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind europarechtswidrig (EuGH, IBR 2019, 436). Wegen des Anwendungsvorbehalts des Europarechts sind die Gerichte verpflichtet, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden.
2. Die sog. Mindestsatzfiktion des § 7 Abs. 5 HOAI ist gegenstandslos.
3. Die Entscheidung des EuGH ist auch in laufenden Verfahren umzusetzen. Die für die nationalen Gerichte bindende Auslegung des EU-Rechts wirkt sich auf bestehende Vertragsverhältnisse aus, wenn dort in Abweichung des vereinbarten Honorars unter Bezug auf den HOAI-Preisrahmen ein Honorar in diesem Rahmen durchgesetzt werden soll.
4. Honorarvereinbarungen sind nicht deshalb unwirksam, weil sie die Mindestsätze der HOAI unterschreiten oder deren Höchstsätze überschreiten. Infolge der EuGH-Entscheidung ist es von Rechts wegen nicht mehr zulässig, getroffene Honorarvereinbarungen an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI zu messen.

Quelle: IBR 9/19

Architekt muss Baukostenobergrenze einhalten!

BGH, Urteil vom 11.07.2019 – VII ZR 266/17; BGB § 307 Abs. 1, 3; UKlaG §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Die in den Vertragsmustern des Bundes für Verträge mit Architekten vorgesehenen Regelungen, wonach die Baukosten einen bestimmten Betrag nicht überschreiten dürfen, bestimmen eine Baukostenobergrenze und beschreiben damit einen unmittelbaren Gegenstand der Hauptleistungspflichten des Architekten. Sie sind deshalb einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen.

Quelle: IBR 9/19

Schlussrechnung ohne Mängelrüge bezahlt:

Architektenleistung abgenommen!

OLG Stuttgart, Beschluss vom 06.02.2018 – 10 U 118/17; BGH, Beschluss vom 21.11.2018 – VII ZR 267/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 133, 157, 640, 641; HOAI 2002 § 8 Abs. 1

Fordert der Auftraggeber zur Stellung der Schlussrechnung auf und kommt der Auftragnehmer dem nach, kann in Auslegung der Begleitumstände darin eine Vereinbarung liegen, dass der Auftragnehmer keine wesentlichen Leistungen mehr zu erbringen hat. In der Aufforderung zur Stellung der Schlussrechnung bzw. in der vollständigen und rügelosen Zahlung der Schlussrechnung liegt eine Abnahme der Leistungen.

Quelle: IBR 9/19

Statik muss auf tatsächlichen Bodenverhältnissen basieren!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.02.2016 – 23 U 79/14; BGH, Beschluss vom 29.08.2018 – VII ZR 83/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 633, 637

1. Die Tragwerksplanung ist mangelhaft, wenn sie nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, etwa wenn der vertraglich vorausgesetzte Zweck nicht erfüllt wird. Die Tragwerksplanung hat den Zweck, die Standsicherheit des zu errichtenden Gebäudes zu gewährleisten.
2. Die Tragwerksplanung hat insbesondere die Beschaffenheit des Baugrunds und seine Tragfähigkeit zu berücksichtigen. Daran ändert der Umstand, dass der Tragwerksplaner die Bauleistung erst ab der Bodenplatte geplant hat, nichts.
3. Der Hinweis in der Statik, dass der Baugrund nicht bekannt sei, für die Gründungsberechnung ein tragfähiger Baugrund angenommen werde und die „örtliche Bauleitung“ verpflichtet sei, dem Tragwerksplaner bei Abweichungen eine Nachricht zu geben, reicht nicht aus.

Quelle: IBR 9/19

LITERATUR

Dresdens Tor zum Himmel – Die erste aerodynamisch geformte Luftschiffhalle und ihr Einfluss auf die Baugeschichte

Das größte stützenfrei umbaute Raumvolumen der Stadt Dresden ist aus dem Baugeschichtsbewusstsein verschwunden – zu Unrecht. Das vorliegende Buch rekonstruiert minutiös und packend erzählt die spannungsreiche Baugeschichte der städtischen Dresdner Luftschiffhalle von 1913, illustriert mit bisher unveröffentlichtem Bildmaterial. Ausgehend von diesem Pionierbau entfaltet sich ein Panorama des Luftschiffhallenbaus im 20. Jahrhundert, begleitet vom wachsenden Erkenntnisstand der Aerodynamik. Dabei interagiert der Dresdner „Kokon für Luftschiffe“ mit der Zeppelin-Luftschiffahrt sowie mit der Kultur- und Architekturgeschichte an der Schwelle zur Moderne und Streamline-Moderne. Erst nach seinem erzwungenen Abbruch 1921 und dem Wissenstransfer seiner Konstruktion in die USA mit bis heute bestehenden Adaptionen in Ohio, Kalifornien und North Carolina wird der stromlinienförmige Luftschiffhallentyp als solcher erkannt und Standard im Großluftschiffhallenbau. Der Schöpfer dieser neuen Bauform ist dabei völlig in Vergessenheit geraten: Zivilingenieur Ernst Meier in Berlin. Sein bahnbrechendes Schaffen wird hier erstmals umfassend gewürdigt.

Roland Fuhrmann

DIN A4 Querformat. Hardcover, 30 x 21,5 cm.

536 Seiten. 770 Abbildungen.

79,80 EUR. ISBN 978-3-95908-482-6

Quelle: Thelem Universitätsverlag Dresden

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin - KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 10.09.2019

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

16.10.2019 18.11.2019 11/2019

13.11.2019 16.12.2019 12/2019